

Jerzy Montag

- (A) antwortung für die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung ...

Nach meiner Überzeugung verträgt sich eine solche richtige Zielrichtung nicht mit der Idee einer Scheidung light. Deswegen finden auch wir es richtig, dass dieses Verfahren in dem Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Daniela Raab [CDU/CSU])

Zwei Punkte der Kritik will ich schon an dieser Stelle anbringen. Die Auseinandersetzung im Einzelnen werden wir im Rechtsausschuss zu leisten haben.

Die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Kernaussage über die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Zu einer rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Verfahrens gehört auch ein ausreichender und dem System und dem einzelnen Bürger und der einzelnen Bürgerin angemessener Rechtsschutz. Deswegen kritisieren wir ausdrücklich, dass die bisher vorhandene Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Verfahren ersatzlos gestrichen wird. Das wird dazu führen, dass es insbesondere in den Verfahren, in denen es um Freiheitsentziehungen geht – Abschiebeverfahren, Unterbringungs- und Betreuungssachen, aber auch Freiheitsentziehungen in anderen zivilrechtlichen Bereichen –, zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung kommen kann und der Rechtszug der Bürgerinnen und Bürger, der bisher mit der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum BGH eröffnet war, verkürzt wird.

- (B) Der zweite Kritikpunkt ist schon angesprochen worden. Ich will es kurz machen. Die Grundzüge des sogenannten Cochemer Modells werden von uns begrüßt. Aber sie sind nicht für alle Familiensituationen angemessen.

(Beifall des Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE])

Auch in diesem Zusammenhang darf ich aus dem Gesetzentwurf zitieren. Auf Seite 356 steht:

Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben ... Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen.

Das ist bisher nicht ausreichend geschehen. Denn in Fällen häuslicher Gewalt gilt es, Opfer und Täter nicht zusammenzubringen, sondern voneinander zu trennen. Das muss noch im parlamentarischen Verfahren in die entsprechenden Verfahrensbestimmungen des Familienverfahrensgesetzes eingearbeitet werden.

(Beifall des Abg. Martin Zeil [FDP])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Herr Kollege Montag.

- Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** (C)
Dies ist mein letzter Satz, Frau Präsidentin.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort der Kollegin Christine Lambrecht, SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Christine Lambrecht (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass weitgehende Einigkeit zum einen bei der Bewertung der Scheidung light – dieser Begriff hat sich eingebürgert – und zum anderen darüber besteht, dass die Reform des FGG-Verfahrens in die richtige Richtung geht. Sicherlich sind noch nicht alle dieser Meinung. Aber wir werden bei den anstehenden Beratungen viel erreichen, und zwar im Hinblick auf die Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, zügigere Entscheidungen in Familiensachen und die Stärkung der Rechte der Kinder. Wenn man sich heutzutage scheiden lassen will und es sind das Umgangsrecht und unterhaltsrechtliche Sachen zu klären, dann ist es für den Bürger bzw. die Bürgerin ein sehr schweres Unterfangen, herauszufinden, welches Gericht zuständig ist und welche Verfahrensgrundsätze gelten. Das eine wird beim Familiengericht verhandelt und entschieden. Manch andere Dinge, die mit einer Scheidung zusammenhängen, werden wiederum beim Amtsgericht entschieden. Es werden unterschiedliche Akten geführt. All das ist sehr schwer zu verstehen, und zwar nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für Juristen, die nicht selbst mit Familiensachen betraut sind. Deswegen begrüße ich die Einrichtung eines Großen Familiengerichts sehr. Man weiß in Zukunft, dass dort alles anhängig ist und dass man sich dorthin zu wenden hat. So wird das Verfahren für die Betroffenen transparenter. Das wird auch dazu führen, dass die Gerichte weniger belastet werden; denn alles ist in einer Hand.

Das wird hoffentlich auch die Dauer der Familienverfahren verkürzen. Im Jahr 2005 zum Beispiel betrug die Verfahrensdauer bei Streitigkeiten über das Umgangsrecht genau 6,8 Monate. Das ist zu lange. Zu diesem Schluss kommt man, wenn man sich die Situation in einer Familie anschaut, die in Scheidung lebt. In der Zeit, in der über das Umgangsrecht gestritten wird, haben Kinder keinen Kontakt zum anderen Elternteil. Dadurch kann die Beziehung gefährdet werden. Deswegen freut es mich, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass über das Umgangsrecht schnell und vorrangig zu entscheiden ist, das heißt, dass innerhalb eines Monats nach Antragsingang darüber zu beraten ist. Ich glaube, das ist ein wichtiger Schritt, um die Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt, zu stärken, zu festigen oder gegebenenfalls überhaupt aufrechtzuerhalten.

(D)

Christine Lambrecht

(A) (Beifall bei der SPD)

Die Rechte der Kinder werden meines Erachtens weiter gestärkt, beispielsweise durch die Einführung eines Verfahrensbeistandes, der im Gegensatz zum Verfahrenspfleger auf das Verfahren aktiv Einfluss nehmen kann. Herr Wunderlich, ich kann in vielen Fällen keine Bevormundung darin sehen, dass ein Verfahrensbeistand beispielsweise die Möglichkeit hat, die Elternteile an einen Tisch zu bringen und zusammen mit ihnen zu versuchen, eine Umgangsregelung zu vereinbaren. Selbst wenn die Parteien aufgrund der Scheidungssituation zerstritten sind: Warum soll man sich nicht wenigstens in Bezug auf das Kind einigen können? Den Zwang, den Sie beschrieben haben, sehe ich aufgrund meiner Erfahrung als Scheidungsanwältin überhaupt nicht gegeben.

(Beifall bei der SPD – Jörn Wunderlich [DIE LINKE]: Aus der Erfahrung des Gerichts kenne ich das aber auch anders!)

– Das mag sein. Vielleicht tauschen wir uns über unsere unterschiedlichen Erfahrungen einmal aus. Aber Ihre strikte Unterstellung, dadurch würden Zwang und Bevormundung ausgeübt, lehne ich ab; denn oft sind die Parteien in einer solchen Situation hilflos. Da sie damit nicht zurechtkommen, sind sie für einen Vorschlag von außen sehr dankbar, mit dem ihnen eine Brücke gebaut wird, die sie selbst gar nicht bauen könnten. Vielleicht sollten wir diesen Aspekt in den anstehenden Beratungen berücksichtigen.

(B) Ich möchte noch etwas zur Kritik am Ordnungsgeld sagen. Wenn gegen Umgangsrechtsvereinbarungen verstoßen wird, kann das bislang mit Zwangsmitteln belegt werden. Das erweist sich aber in vielen Fällen als stumpfes Schwert, weil die Frist abgelaufen ist, innerhalb derer solche Mittel verhängt werden können. Ein Beispiel: Es ist festgelegt, dass das Kind über Weihnachten zum Vater soll. Die Mutter lässt es aber nicht zum Vater. Es wird dann versucht, die Vereinbarung per Zwangsmittel durchzusetzen. Wenn aber Weihnachten bereits vorbei ist, ist das nicht mehr möglich. Dann ist das Zwangsmittel ein stumpfes Schwert. Ein Ordnungsgeld könnte auch im Nachhinein verhängt werden – in diesem Fall nach Weihnachten –, um der Mutter oder dem Vater aufzuzeigen, dass man in Zukunft so nicht mehr verfahren darf und in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen hat. Vielleicht ist ein Ordnungsgeld nicht ausreichend. Aber ich glaube, dass ein vom Gericht verhängtes Ordnungsgeld für viele ein Appell ist, mehr Vernunft walten zu lassen. Deswegen, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, lassen Sie uns noch einmal darüber reden! Ich glaube, dass es im Hinblick auf den Umgang des Kindes mit dem betroffenen Elternteil durchaus von Interesse ist, dafür zu sorgen, dass das Umgangsrecht durchgesetzt wird.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Lassen Sie mich zum Schluss – ich kann gar nicht auf die ambitionierte Rede des Kollegen Gehb, die wir gleich zu hören bekommen, reagieren –

(C) (Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dann rufen wir dazwischen!)

noch etwas zur Anfechtung der Vaterschaft sagen. Momentan sind die Väter in einer schwierigen Situation, wenn sie die biologische Vaterschaft feststellen lassen wollen, weil Zweifel aufgekommen sind; denn sie sind zu einem Verfahren gezwungen, in dem nicht nur die Vaterschaft festgestellt wird, sondern in dem sie diese auch ausdrücklich anfechten müssen. Sie haben keine Möglichkeit, sich für einen Mittelweg zu entscheiden. Diese Situation werden wir jetzt durch ein zweigliedriges Verfahren entschärfen. Wenn der Vater Zweifel hat, hat er die Möglichkeit, nur die Vaterschaft feststellen zu lassen. Was er mit dieser Erkenntnis macht, also wenn er zu den 20 Prozent gehört, die nicht die biologischen Väter ihrer Kinder sind, ist ihm überlassen. Er kann auch sagen, dass die Bindung zu dem Kind mittlerweile so groß ist, dass er es weiterhin als sein Kind ansieht, auch wenn die biologische Vaterschaft geklärt und er nicht der Vater ist. Das war bisher nicht der Fall. Deswegen freut es mich, dass es zu dieser Zweiteilung kommt.

Ich habe allerdings bei einem Punkt noch Bauchschmerzen. Ich bitte, dass wir uns alle darüber Gedanken machen. Ich habe den Eindruck, dass die Hürde sehr niedrig bzw. überhaupt nicht vorhanden ist, die der Vater zu überschreiten hat, wenn er ein solches Verfahren anstrengen möchte. Er muss lediglich erklären, dass er Zweifel hegt.

(D) (Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Eigentlich nicht einmal das!)

Viel mehr muss er nicht machen. Dann kommt es automatisch zu diesem Verfahren. Man muss bedenken, dass damit Rechte Dritter betroffen sind, nämlich das Recht des Kindes und das der Mutter. Wir müssen uns auch überlegen, ob wir es schaffen – ohne wieder Hürden aufzubauen, also ohne sagen zu müssen: „Beim Faschingsfest 19sowieso mit dem und dem“; so ist das ja momentan –, einen Mittelweg zu finden, um die Interessen und Belange des Kindes und der Mutter zu gewährleisten. Vielleicht gelingt uns das in gemeinsamer Anstrengung. In diesem Sinne freue ich mich auf die Zusammenarbeit und auf die Beratungen im Ausschuss.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Letzter Redner in dieser Debatte ist der Kollege Dr. Jürgen Gehb, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat – § 1591 BGB. Sie schauen ganz erstaunt, Herr Strässer. Das hört sich trivial an. Ich werde Ihnen gleich sagen, dass das gar nicht so trivial ist. „Mater semper certa est“, haben schon die Römer gesagt. Ein Auseinanderfallen zwischen biologischer Abstammung und rechtlicher